

Täter nicht zuzumuten, hat die Anordnung nach § 27 zu unterbleiben. Macht sich ihre Anwendung nach getroffener Anordnung notwendig, ersetzt diese nicht die Einwilligung des Verurteilten.

4. Die Möglichkeit, daß die Nichttachtung einer Verpflichtung nach § 27 Abs. 1 bei erneuter Straffälligkeit des Verpflichteten gem. Abs. 2 Satz 1 als straferschwerender Umstand berücksichtigt und diesem zur Last gelegt werden kann, ist die dieser speziellen Verpflichtung angemessene Sanktion. Anders als in den abweichend geregelten speziellen und qualifizierten Fällen der § 35 Abs. 3 Ziff. 6, § 45 Abs. 5 und § 48 Abs. 6, wo eine derartige Verpflichtung Bestandteil der dem Verurteilten zwingend auferlegten Bewährungspflichten ist, begründet mit Rücksicht auf die ausschließlich prophylaktische Funktion des § 27 Abs. 1 allein eine erneute Straffälligkeit des Verpflichteten die Notwendigkeit einer Sanktion. Das trifft aber nur insofern zu, als die neuerliche Tat wiederum im Zusammenhang mit seiner Krankheit steht, die Anlaß der Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung war und zu deren Verwirklichung er nichts unternommen hat. In diesem Fall kann der Pflichtverletzung im Rahmen der gesetzlichen Strafdrohung, welche die verletzte Strafnorm vorsieht, als straf erschwerender Umstand vollauf Rechnung getragen werden.